

Neuregelung der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung

§ 57 StGB

OLG Bamberg, Beschluß vom 28.7.1998 – Ws 507/98

• Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Der Verurteilte, der aufgrund mehrerer Gewaltdelikte eine Freiheitsstrafe verbüßt, hat die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach zwei Dritteln der verhängten Strafe beantragt. Das Landgericht hat den Antrag abgelehnt. Dagegen richtet sich die Sofortige Beschwerde. Zur Begründung führt der Verteidiger aus, daß an die nach § 57 StGB geforderte günstige Prognose weniger strenge Anforderungen als an die des § 56 StGB zu stellen seien. Daher sei, da der Verurteilte durch den bisherigen Strafvollzug durchaus positiv beeinflusst worden sei und sich vorgenommen habe, seine Beziehung zur Skinhead-Szene abzubrechen und sich einer Alkoholtherapie zu unterziehen, eine reelle Chance für das Gelingen einer Bewährung zu bejahen. Auch sei seine Entlassungssituation nicht ungünstig. So sei eine Firma an einer persönlichen Vorstellung des Verurteilten und an einem Einstellungsgespräch interessiert. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Sofortige Beschwerde zu verwerfen. Sie hält die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Gründe (zahlreiche, teilweise einschlägige Straftaten, wiederholtes Bewährungsversagen, ungelöste Alkoholprobleme, fortdauernde Verbindungen zur gewaltbereiten Skinhead-Szene) für überzeugend und führt aus, bei Entscheidungen nach § 57 StGB sei eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vorzunehmen. Dabei sei im vorliegenden Fall dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit der Vorrang vor dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten einzuräumen. Von diesem seien noch mit einer derartigen Wahrscheinlichkeit weitere Straftaten zu erwarten, daß dieses Risiko der Allgemeinheit nicht zugemutet werden dürfe.

Die Beschwerde wurde verworfen.

Aus den Gründen:

1a) Zum Vorbringen des Verteidigers ist anzumerken, daß auch nach der Neufassung des § 57 StGB »unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit« wie schon vorher unter der Klausel von der Verantwortbarkeit der Erprobung ein vertretbares Restrisiko einzugehen ist (so BVerfG NJW 1998, 2202 ...). Je höherwertigere Rechtsgüter in Gefahr kommen können, um so geringer muß das Risiko eines Rückfalls sein. Weiterhin gehen verbleibende Zweifel an einer hinreichend günstigen Prognose zu Lasten des Verurteilten. Der Verteidigung ist aber zugestehen, daß die Anforderungen an eine positive Entscheidung nach § 57 I StGB durch dessen Neufassung nicht an die nach § 56 StGB an die Bewilligung einer Bewährung zu stellenden Anforderungen angeglichen oder über diese hinaus verschärft worden sind.

b) Zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft – Abwägung zwischen Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit – sind zwei Bedenken vorzubringen. Zum einen ist ein abwägbarer Widerspruch zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten – oder dessen auf den Art. 2 I i.V.m. Art. 1 GG beruhendem Anspruch auf Resozialisierung – und dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft schwer vorstellbar. Resozialisierung ist stets mit darauf ausgerichtet, dem Verurteilten die Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne Begehung weiterer Straftaten zu ermöglichen. Eben darauf, auf den Schutz vor weiteren Straftaten des Verurteilten, zielt aber auch § 57 I 1 Nr. 2 StGB ab. Ein gegeneinander abwägbarer Interessenkonflikt zwischen dem Resozialisierungsinteresse des

Verurteilten und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ist daher im Regelfall nur schwer denkbar. Zutreffend formuliert das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 35, 236): »Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst; diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt«. Zum anderen kann ein den objektiven Gegebenheiten entsprechendes Resozialisierungsinteresse – und nur auf ein solches, nicht auf subjektive Wunschvorstellungen des Verurteilten ist abzustellen – nicht stets mit dem Wunsch des Verurteilten, durch Bewilligung von Reststrafenbewährung freizukommen, gleichgesetzt werden. Immer wieder gibt es Fälle, in denen ein Verurteilter in seinem eigenen Interesse noch nicht in die Herausforderungen und die Selbstverantwortung der Freiheit entlassen werden kann. Immer wieder bedarf ein Verurteilter zur wenigstens teilweisen Erreichung des Resozialisierungszieles der weiteren Obhut des »Behandlungsvollzuges« i.S. des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 45, 238), und in diesen Fällen ist sogar zwischen dem Resozialisierungsanspruch des Verurteilten und dessen Verlangen nach Freiheit durch Reststrafenbewährung abzuwägen. Dem Senat erscheint es daher sinnvoller, das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit mit dem aus Würde und persönlichem Freiheitsanspruch des Menschen begründeten Wunsch des Verurteilten auf vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug abzuwägen.

2. Eine Abwägung aller entscheidungserheblicher Fakten nach § 57 I 2 StGB geht jedoch zu Ungunsten des Verurteilten aus. Zwar ist dem Verurteilten in seinem und im Interesse der Gesellschaft zu wünschen, daß er sich aus der gewaltneigten Skinhead-Szene löst und seine Alkoholprobleme überwindet. Jetzt aber, bei Fällung dieser Entscheidung, kann darauf nicht zu Lasten des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit vertraut werden.

Anmerkung:

Der neue § 57 StGB ist am 31.1.1998 als Teil des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderer gefährlicher Straftaten

in Kraft getreten. Danach ist auch das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts zu berücksichtigen. Erforderlich ist also eine Abwägung zwischen dem Resozialisierungsinteresse des Verurteilten und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit, wobei die Anforderungen an die Erfolgswahrscheinlichkeit der Strafrestausssetzung mit dem Gewicht des bei einem etwaigen Rückfall bedrohten Rechtsguts immer höher werden (BT-Drs 13/7163, 7 und 13/8586, 8). Der vorliegenden Entscheidung kommt deswegen besondere Bedeutung bei, weil sie neben dem Beschluß des OLG Stuttgart (Strafverteidiger 1998, 668 m. Anm. von Schüler-Springorum) eine der ersten zu der Neufassung ist, so daß ihr eine durchaus praxisleitende Funktion zukommt. Die Interpretation des OLG Bamberg dürfte nicht zu einer undifferenzierten Verlängerung des Strafvollzuges führen, läßt aber zwischen den Zeilen erkennen, daß die Strafrestausssetzung zur Bewährung immer noch viel zu stark als eine besondere Vergünstigung und von daher eher als Ausnahmefall angesehen wird. Kriminalpolitisch wäre dem jedoch entgegenzuhalten, daß es Zeit wird, die Bewährung nicht als Vergünstigung zu verstehen, sondern als Übergang der stationären zur ambulanten Sozialkontrolle.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Nachbemerkung zu Heft 4/98:

In der NEUEN KRIMINALPOLITIK, Heft 4/1998, haben Ursula Nelles und Klaus Boers die Hausverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Sachsen-Anhalt, nach der Ladendiebstahl strenger zu verfolgen sei und bei Einstellungsmöglichkeiten auch bei Ersttätern nicht anzuwenden seien, aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht kritisiert. Inzwischen ist die Beschwerde gegen die Hausverfügung von der Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt zurückgewiesen worden. Damit wird mehr Härte praktiziert werden, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich war. Die Hausverfügung bleibt für alle, die Augenmaß und Besonnenheit gerade auch im Bereich massenhafter Bagatelldelinquenz erwarten, ein kriminalpolitisches Armutszeugnis.